



FLORA + FAUNA

Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a

93055 Regensburg

Tel.: 0941-647196

ÖPNV Ersatztrassen für die Steinerne Brücke - Ostvariante

*spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
(saP)*

Auftraggeber: Stadt Regensburg

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Wolfgang Ahlmer
Dipl.-Ing. Hartmut Schmid
Dipl.-Biol. Margit Schupfner

Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Datengrundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	2
2 Wirkungen des Vorhabens.....	2
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	2
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	2
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	3
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	3
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	3
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG).....	4
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	4
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
4.1.2.1 Säugetiere	5
4.1.2.2 Fische	15
4.1.2.3 Reptilien	15
4.1.2.4 Amphibien	15
4.1.2.5 Libellen	15
4.1.2.6 Käfer	16
4.1.2.7 Tagfalter und Nachtfalter	16
4.1.2.8 Schnecken und Muscheln	17
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	18
4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	29
4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	29
4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	29
5 Gutachterliches Fazit.....	29

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Regensburg plant aufgrund der Sperrung der Steinernen Brücke eine Ersatztrasse für den ÖPNV. Ein potentieller Standort liegt östlich der Steinernen Brücke (siehe Abb. 1). Bei der Realisierung des Vorhabens ist mit Eingriffen in Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.

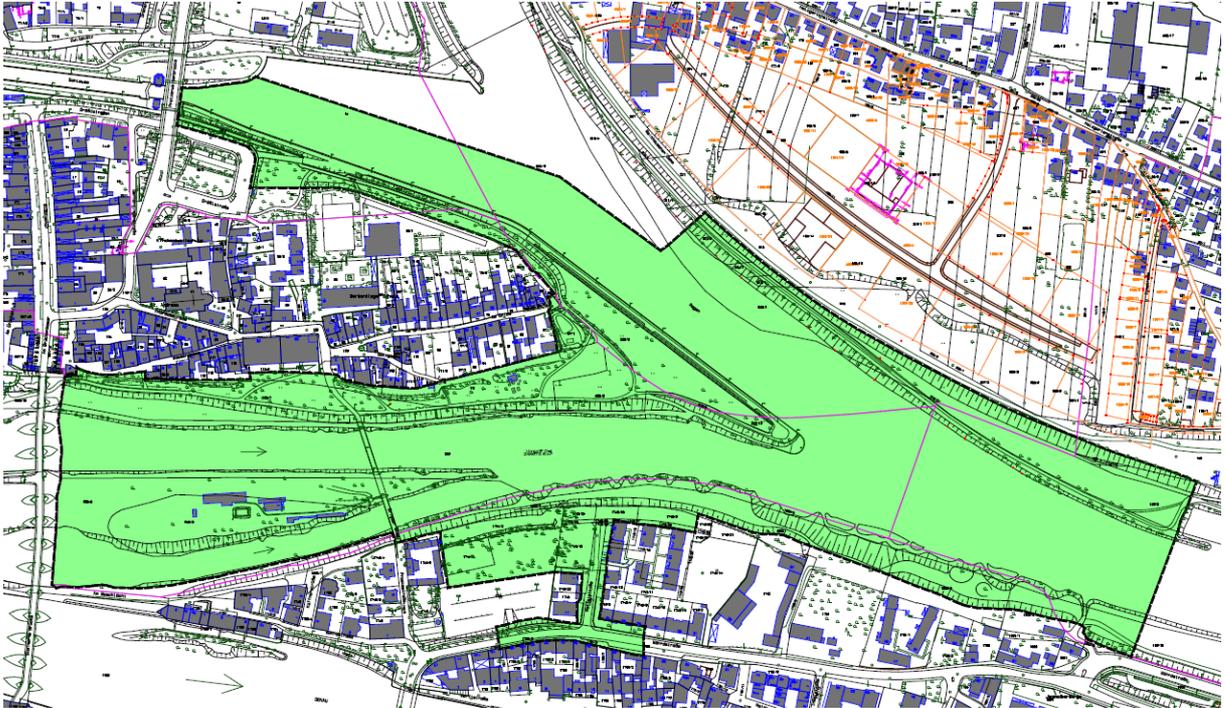


Abb. 1: Lageplan des Untersuchungsgebietes

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Als Grundlage für prüfungsrelevante Arten dient die Liste der Regierung der Oberpfalz (Stand: 1.06.2009), erweitert um die Artengruppe Fische.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art.6a Abs.2 Satz2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

Stadtbiotopkartierung Regensburg (Stand: 1996)

Artenschutzkartierung (Stand: 12.2008)

Befragung von Fischern und Auswertung eines Kurzgutachtens der Fachberatung für Fischerei zum Fischbestand zwischen Pielmühle und der Donau (07.2009)

aktuelle Erhebungen Juni bis September 2009:

- Erhebung von Fledermäusen in drei Begehungen
- Erhebung der Brutvögel in drei Begehungen
- Erhebung von Reptilien in zwei Begehungen
- Handaufsammlung von Wassermollusken und -schalen an den Ufern
- Prüfung des Potentials für weitere FFH-Arten

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenverbrauch durch Errichtung von baulichen Anlagen. Verlust von Ufer- und Gewässerhabitaten. Verlust von Höhlenbäumen mit potentiellen Quartieren verschiedener Tierarten.
- Wasserverschmutzung, -trübung
- Baulärm

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenverbrauch durch Errichtung von baulichen Anlagen. Verlust von Ufer- und Gewässerhabitaten. Verlust von Höhlenbäumen mit potentiellen Quartieren verschiedener Tierarten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Keine über die derzeitige Vorbelastung hinaus.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) der Vögel entfernt.
- Keine Bauarbeiten im Umfeld von 200 m zum Eisvogelbrutplatz in der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni.
- Vor Beginn von Bauarbeiten im Uferbereich ist der Arbeitsbereich auf unterirdische Biberburgen zu untersuchen (insb. Jahninsel).
- Dem Erhalt von Höhlenbäumen ist soweit möglich Vorrang einzuräumen. Bei unvermeidlicher Fällung von Höhlenbäumen werden diese unmittelbar vor der Fällung auf Besiedlung von winterschlafenden Fledermäusen und auf das Vorhandensein von Mulmansammlungen (potentielle Brutstätten geschützter Käferarten) untersucht. Sollten Fledermäuse gefunden werden, werden diese unter Fachaufsicht umgesiedelt (Umsiedlung in künstliche Winterschlafkästen bzw. Sicherung besiedelter Stammabschnitte). Sollten in Baumhöhlen Mulmansammlungen vorgefunden werden, werden betreffende Stammabschnitte gesichert um eine Weiterentwicklung potentiell vorhandener Käferlarven zu gewährleisten.
- Baumaßnahmen **im** Gewässer werden in der Zeit zwischen Mitte Juni und Mitte Februar durchgeführt um Bruten von Wasservögeln nicht zu zerstören.
- Bei Baumaßnahmen **im** Gewässer werden von Bauarbeiten betroffene Abschnitte einschließlich Umfeld rechtzeitig vor Beginn auf das Vorkommen von Großmuscheln (insb. *Unioniden*) abgesucht, eventuell vorkommende Exemplare werden fachgerecht umgesiedelt.
- Zum Schutz von Wasserorganismen bzw. deren Ei- und Larvenstadien ist der Eintrag von gewässergefährdenden Stoffen auszuschließen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Feinsedimente in das Gewässer eingeschwemmt werden. Bei Arbeiten im Gewässer ist eine Mobilisation von Feinsedimenten durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

- Als Ersatz für den Verlust potentieller Nist- bzw. Überwinterungshöhlen von Fledermäusen werden pro zu fällendem Höhlenbaum je ein Überwinterungskasten sowie drei Nistkästen für Fledermäuse in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsgebietes angebracht.
- Als vorbeugende Maßnahme, für den Fall, dass es zu Störungen des aktuellen Brutplatzes des Eisvogels kommt, ist ein abgeschirmter künstlicher Brutplatz für den Eisvogel, bevorzugt auf der Jahninsel, in größtmöglichem Abstand zur Baumaßnahme anzulegen.
- Als Ersatz für den Verlust von Larvallebensraum von Fließgewässerlibellen werden im entsprechenden Flächenverhältnis versteinte Ufer rückgebaut (sandig, kiesiges Ufer).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor (Abschichtungskriterien Lebensraumausstattung und geografische Lage).

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Eine Abschichtung der **Artengruppen** wurde unter der Berücksichtigung der „Oberpfalzliste“ der Regierung (Stand Juni 2009), bei Erweiterung um die Artengruppe Fische, durchgeführt. Prüfungsrelevante Artengruppen wurden aktuell untersucht bzw. wurden durch Befragung von Experten (Fische) abgeklärt, zusätzlich erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu diesen Gruppen. Die Artengruppen werden nachfolgend einzeln behandelt, auf eine explizite Abschichtung der einzelnen Arten in der „Oberpfalzliste“ wird deshalb im Rahmen dieses Gutachtens verzichtet.

4.1.2.1 Säugetiere

Zur Erhebung von Fledermäusen erfolgten Anfang August 2009 zwei Begehungen mit einem Zeitdehnungsschalldetektor (Laar TR 30), die Aufnahmen wurden mit dem Programm Spectrogramm V8 ausgewertet.

Insgesamt gelangen Nachweise von mindestens sieben Arten (die beiden Langohr- bzw. Bartfledermaus-Arten sind anhand der Rufe nicht zu unterscheiden).

Tab.: 1: Fledermäuse

Art	RL-B	RL-D	FFH	NW
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	3	IV	7
Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	2/-	2/3	IV	3
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	V	II/IV	6
Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)	-/3	V/2	IV	7
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	G	IV	4
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	-	-	IV	10
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-	-	IV	7

RL-B = Rote Liste Bayern; D = Rote Liste Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nicht bekannt; V = Arten der Vorwarnliste; - = derzeit nicht gefährdet

FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Arten

Anzahl NW = Anzahl der Gesamtnachweise einer Art bei allen Begehungen

fett = Wochenstuben bzw. Überwinterungsquartiere in/an Bäumen im Untersuchungsgebiet möglich

Als weitere Säugetierart nach Anhang IV FFH-RL konnte der Biber im Untersuchungsgebiet angetroffen werden.

Tab.: 2: Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Art	RL-B	RL-D	FFH	NW
Biber (<i>Castor fiber</i>)	-	3	II/IV	1

RL-B = Rote Liste Bayern; D = Rote Liste Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nicht bekannt; V = Arten der Vorwarnliste; - = derzeit nicht gefährdet

FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Arten

Anzahl NW = Anzahl der Gesamtnachweise einer Art bei allen Begehungen

Das Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

(Gebäude-/Waldfledermaus)

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Der Abendsegler nistet und überwintert hauptsächlich in Baumhöhlen, besiedelt aber auch Spaltenquartiere an Gebäuden. Der wichtigste Jagdhabitat sind Gewässer, vorrangig eutrophe Stillgewässer und langsam fließende Flüsse mit ihren Auen. Die Flughöhe liegt meist bei 15 bis mehr als 40 m.

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Überwinterungsgast (Fortpflanzung lokal noch nicht nachgewiesen)

Lokale Population:

Im Stadtgebiet stabile bis anwachsende Winterpopulation.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lokal wurden bisher keine Wochenstuben nachgewiesen, es bestehen jedoch mehrere bekannte Winterquartiere an Wohngebäuden und in speziellen Überwinterungskästen (z.B. Schillerwiese) mit bis über Hundert Individuen. Winterquartiere im Bereich der geplanten Maßnahme sind nicht auszuschließen. Eine Tötung von Tieren wird durch konfliktvermeidende Maßnahmen vermieden. Kollisionen mit Verkehrsmitteln sind aufgrund der Jagdgewohnheiten der Art nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Keine Baumfällarbeiten von Anfang März bis Ende September. Untersuchung zu fallender Bäume. Umsiedlung vorhandener Tiere.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Bereitstellung von Ersatzquartieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beim Fällen von Höhlenbäumen kann es zur Störung der Winterruhe kommen. Bei fachgerechter Umsiedlung eventuell vorhandener hibernierender Tiere ist die Störung als geringfügig zu erachten. Die Qualität des Untersuchungsgebiets als Nahrungshabitat wird durch den Bau einer Brücke nicht beeinträchtigt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Untersuchung zu fallender Bäume. Umsiedlung vorhandener Tiere.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Bereitstellung von Ersatzquartieren.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*)

(Gebäudefledermaus)

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Beide Arten nutzen gehäuft Quartiere an bzw. in Gebäuden, wobei die Kleine Bartfledermaus stärker an menschliche Siedlungen gebunden ist. Beide Arten nutzen Waldgebiete sowie gut strukturierte Lebensräume mit Gehölzelementen bevorzugt. Die Jagd findet meist in naher Umgebung der Quartiere statt.

Rote-Liste Status Deutschland: 2/3 **Bayern:** 2/-
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Lokale Population:

Beide sind Arten im Stadtgebiet sehr selten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten oder Überwinterungsquartiere werden durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Jagdgewohnheiten der Art nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Aufzuchtzeit sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Nahrungssituation ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes/Graues Langohr (Plecotus auritus/austriacus)

(Wald-/Gebäudefledermaus)

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Das Braune Langohr nistet hauptsächlich in Baumhöhlen, besiedelt aber auch Nistkästen und Dachräume von Gebäuden, während das Graue Langohr nahezu ausschließlich menschliche Gebäude bewohnt. Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und jagt kaum im freien Luftraum, ansonsten nutzt es alle Straten vom Boden bis zum Kronenbereich von Bäumen. Das Graue Langohr dagegen bejagt vor allem gehölzreiches Grünland und Brachen sowie Siedlungsbereiche.

Rote-Liste Status Deutschland: V / 2 Bayern: - / 3

im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Lokale Population:

Beide Arten sind im Stadtgebiet sehr selten

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im **direkten** Wirkungsbereich der Maßnahme sind Fortpflanzungsstätten nicht gänzlich auszuschließen. Eine Überwinterung von Tieren in Höhlenbäumen ist nicht zu erwarten. Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Jagdgewohnheiten der Art nicht zu erwarten. Eine Tötung von Tieren wird durch konfliktvermeidende Maßnahmen vermieden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- keine Baumfällarbeiten von Anfang März bis Ende September. Untersuchung zu fällender Bäume. Umsiedlung vorhandener Tiere.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Bereitstellung von Ersatzquartieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Aufzuchtzeit sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Nahrungssituation lokaler Fledermauspopulationen ist nicht zu prognostizieren. Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen stellen sicher, daß eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht zu erwarten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- keine Baumfällarbeiten von Anfang März bis Ende September

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Bereitstellung von Ersatzquartieren.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

(Gebäudefledermaus)

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Breitflügelfledermaus nistet ausschließlich in Hohlräumen in/an Gebäuden. Die Tiere jagen vor allem über Dauergrünland sowie an Wald- und Gehölzrändern. Dabei fliegen sie sowohl in wenigen Metern Höhe, als auch im Wipfelbereich von Bäumen.

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 3**
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Lokale Population:

Im Stadtgebiet bisher keine Nachweise.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten oder Überwinterungsquartiere werden durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Jagdgewohnheiten der Art nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Aufzuchtzeit sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Nahrungssituation ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii)

(Waldfledermaus)

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Natürliche Quartiere in Höhlen, ersatzweise werden auch Nistkästen und Spalten an Gebäuden angenommen. Bevorzugt jagen die Tiere in wald- und gewässerreichen Gebieten, in der Nähe der Vegetation in ca. 3 bis 15 m Höhe.

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Lokale Population:

Entlang der Gewässer im Stadtgebiet regelmäßig bei der Jagd zu beobachten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im **direkten** Wirkungsbereich der Maßnahme sind Fortpflanzungsstätten nicht gänzlich auszuschließen. Eine Überwinterung von Tieren in Höhlenbäumen ist nicht auszuschließen. Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Jagdgewohnheiten der Art potentiell möglich, aber aufgrund der geringen Fahrzeuggeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Eine Tötung von Tieren wird durch konfliktvermeidende Maßnahmen vermieden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Baumfällarbeiten von Anfang März bis Ende September. Untersuchung zu fallender Bäume. Umsiedlung vorhandener Tiere.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Bereitstellung von Ersatzquartieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Aufzuchtzeit sind nicht zu erwarten. Beim Fällen von Höhlenbäumen kann es zur Störung der Winterruhe kommen. Eine Beeinträchtigung der Nahrungssituation lokaler Fledermauspopulationen ist nicht zu prognostizieren. Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen stellen sicher, daß eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen nicht zu erwarten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Baumfällarbeiten von Anfang März bis Ende September
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Bereitstellung von Ersatzquartieren.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

(Waldfledermaus)

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Wasserfledermaus wird zu den Waldfledermäusen gezählt, da der Wald hauptsächlich die Quartierresource (Baumhöhlen) für die Art bereitstellt. Die Nahrungsresource stammt dagegen aus den Insektenvorkommen über Gewässern, dort jagd die Wasserfledermaus meist dicht über der Wasseroberfläche.

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** -
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Lokale Population:

Entlang der Gewässer im Stadtgebiet regelmäßig bei der Jagd zu beobachten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im **direkten** Wirkungsbereich der Maßnahme sind Fortpflanzungsstätten nicht gänzlich auszuschließen. Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Jagdgewohnheiten der Art nicht zu erwarten. Eine Tötung von Tieren wird durch konfliktvermeidende Maßnahmen vermieden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Baumfällarbeiten von Anfang März bis Ende September. Untersuchung zu fällender Bäume. Umsiedlung vorhandener Tiere.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Bereitstellung von Ersatzquartieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Aufzuchtzeit sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Nahrungssituation lokaler Populationen ist nicht zu prognostizieren. Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen stellen sicher, daß eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen nicht zu erwarten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Baumfällarbeiten von Anfang März bis Ende September
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Bereitstellung von Ersatzquartieren.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

(Gebäudefledermaus)

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Wochenstuben finden sich in Bayern ausschließlich in und an Gebäuden. Ihre Nahrung suchen sie zum größten Teil (>60 %) an Gewässern, gefolgt von Siedlungsbereichen und Wäldern und Gehölzen, dabei bevorzugen sie Flughöhen von 5 bis über 20 m. Die Tiere jagen meist in unmittelbarer Umgebung ihrer Quartiere.

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** -
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Lokale Population:

Im Stadtgebiet bisher wenige Nachweise.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten oder Überwinterungsquartiere werden durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Jagdgewohnheiten der Art potentiell möglich, jedoch aufgrund der niedrigen Verkehrsgeschwindigkeiten im innerstädtischen Bereich nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Aufzuchtzeit sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Nahrungssituation ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Der Biber ist mittlerweile in ganz Bayern ausgebreitet und wird keiner Gefährdungskategorie mehr zugeordnet.

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: -**
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Lokale Population:

Im Stadtgebiet leben mehrere Biberfamilien, eine davon an der Donau im Altstadtbereich. Der Gesamtbestand ist stabil.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im **direkten** Wirkungsbereich der Maßnahme befindet sich möglicherweise eine unterirdische Biberburg.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Untersuchung von durch Baumaßnahmen betroffenen Uferbereichen, eventuell Umsiedlung von Tieren
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Biber im Stadtbereich sind sehr störungsresistent. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen durch einen Brückenbau ist auch bei Inanspruchnahme von Biberbauen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Keine Bauarbeiten im Uferbereich von Mitte Februar bis Mitte Juni.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Fische

Nach derzeitiger Kenntnis ist im Untersuchungsgebiet nicht mit Arten des Anhang IV FFH-RL zu rechnen. Im Unterlauf des Regen wurden jedoch vier Arten des Anhang II FFH-RL nachgewiesen: Schied, Schrätzer, Streber und Zingel. Diese Arten sind nicht Gegenstand der saP. Da das Planungsgebiet an ein FFH-Gebiet angrenzt, ist gesondert zu prüfen, ob es durch eine Trassenvariante zur Beeinträchtigung von Laichhabitaten dieser Arten kommen kann.

4.1.2.3 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien erfolgten zwei Begehungen im Juni und September. Es konnte lediglich eine Ringelnatter westlich des DLRG-Heimes im Bereich des Donauufers angetroffen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL ist nicht zu erwarten.

4.1.2.4 Amphibien

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitat-ausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Aus dem Stadtbereich gibt es aktuelle Nachweise der Grünen Keiljungfer, aktuelle Beobachtungen aus dem Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

(Fließgewässerart)

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Grüne Flussjungfer besiedelt in erster Linie Fließgewässer des Tieflandes und der Ebene, von Bächen ab 50 cm Breite über Flüsse und Kanäle bis hin zu größeren Strömen. Die Larven leben in gut durchströmten sandig, kiesigen, auch gröberen Sedimenten, meiden jedoch schlammige Bereiche.

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Lokale Population:

Im Stadtgebiet selten, verstreut Nachweise.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

(Fließgewässerart)

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im **direkten** Wirkungsbereich der Maßnahme ist eine Tötung von eventuell in der Donau lebenden Larven nicht auszuschließen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und der Schaffung neuer Larvallebensräume ist eine nachhaltige Verschlechterung der im Stadtgebiet vorkommenden Population jedoch nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Schaffung neuer Larvallebensräume

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der hohen Mobilität und vorhandener Ausweichmöglichkeiten ist eine nachhaltige Störung der Fortpflanzungsmöglichkeiten der lokalen Population nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Das Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Ein Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL ist aufgrund der bekannten lokalen Verbreitung der Arten nicht wahrscheinlich. Vorsorglich sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um eine Tötung von Tieren und deren Larvenstadien auf jeden Fall auszuschließen.

4.1.2.7 Tagfalter und Nachtfalter

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Schnecken und Muscheln

Die Donauufer wurden nach Wassermollusken und deren Schalen abgesucht. Gefunden wurden in größerer Anzahl die in Bayern und Deutschland stark gefährdete Gemeine Kahnschnecke (*Theodoxus fluviatilis*) sowie Schalen von Malermuschel (*Unio pictorum*, RL By 2, RL D 3) und Grobgerippter Körbchenmuschel (*Corbicula fluminea*).

Von der Malermuschel wurden nur wenige Schalen am südlichen Ufer der Donau zwischen Grieser Spitz und DLRG gefunden. Die Grobgerippte Körbchenmuschel, ein Neozoon aus China, konnte vereinzelt überall im Untersuchungsgebiet gefunden werden.

Lebende Großmuscheln können aufgrund der Gewässertiefe in der Donau nur schwer nachgewiesen werden, ein Vorkommen der Anhang IV Art Bachmuschel (*Unio crassus*) kann nicht ausgeschlossen werden.

Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	
<i>(Fließgewässerart)</i>	
Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie	
1 Grundinformationen	
Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts galt <i>Unio crassus</i> als die häufigste heimische Bach- und Flussmuschelart. Inzwischen gehört sie international zu den am intensivsten geschützten Muschelarten, denn ihre Bestände sind in den meisten Gebieten Mitteleuropas dramatisch zurückgegangen.	
Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Status: Nahrungsgäste	
Lokale Population: Nächster Nachweis im Regen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Im direkten Wirkungsbereich der Maßnahme ist eine Tötung von Tieren ohne Durchführung von konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht auszuschließen. Aufgrund der hochgradigen Gefährdung sind eventuell vorhandene Exemplare umzusiedeln.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Umsetzung eventuell vorhandener Tiere	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch Einschwemmung von Schadstoffen bzw. Feinsedimenten bei den Bauarbeiten, kann es zu einer Verminderung der Fertilität eventuell vorhandener Individuen im Unterlauf kommen.	

Bachmuschel (*Unio crassus*)

(Fließgewässerart)

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Vermeidung des Eintrags von Schad- und Schwebstoffen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot : Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot : Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Zur Ermittlung des Brutvogelbestandes wurden drei Begehungen von Mitte März bis Ende Juni durchgeführt.

Im Bereich der Osttrasse wurden 45 Vogelarten festgestellt. Hierbei handelt es sich überwiegend um weit verbreitete und häufige Arten. Die folgenden 11 Arten sind auf der Roten Listen Bayerns oder Deutschlands aufgeführt: Eisvogel, Feldsperling, Goldammer, Graureiher, Grünspecht, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Nachtreiher, Pirol, Türkentaube. Hierbei handelt es sich mit Ausnahme des Nachtreibers ausschließlich um Arten die in der Vorwarnliste geführt werden.

Vom Graureiher wurden mehrfach einzelne Vögel auf der Nahrungssuche an der Donau angetroffen. Er ist hier überall im Bereich naturnaher Ufer zu erwarten.

Mauersegler und Mehlschwalbe sind Nahrungsgäste ohne engen Bezug zum Untersuchungsgebiet. Sie nutzen den Luftraum über der Donau gerne als Jagdrevier. Brutplätze liegen im bebauten Bereich an und in Gebäuden.

Der Nachtreiher tritt regelmäßig im Stadtgebiet von Regensburg auf. Die Art brütet östlich der Stadt im Donautal und nutzt auch Fließ- und Stillgewässer im Stadtgebiet zur Nahrungssuche. Die Art wurde im Bereich zwischen Grieser Spitz und Nibelungenbrücke am Donauufer auf der Jagd beobachtet. Fliegend kann die Art entlang der Donau im gesamten Stadtgebiet beobachtet werden.

Als sichere Brutvögel wurden eingestuft:

Der Eisvogel brütet regelmäßig am Donauufer oberhalb der Nibelungenbrücke etwas oberhalb der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG). Hier wurde im Zuge einer Uferrenaturierung am Fuß einer Silberweide ein Steilufer geschaffen und kleinräumig gegen das Betreten durch Badegäste und Passanten gesichert. Auch im Jahr 2009 war der Brutplatz besetzt.

Der Feldsperling ist Brutvogel in mehreren Paaren in dem Gehölzbestand am Südufer unterstrom des Grieser Steges. Von der Goldammer brütet jeweils ein Paar am Süd- und am Nordufer der Donau flussabwärts des Grieser Spitz.



Abb. 2: Brutplatz des Eisvogels

Der Grünspecht wurde regelmäßig auf der Jahninsel gehört und beobachtet. Er wurde daher als wahrscheinlicher Brutvogel in den dort stehenden hohen Bäumen eingestuft.

Der Haussperling ist im Untersuchungsgebiet verbreitet. Er brütet in den Gebäuden am Rand und außerhalb des Untersuchungsgebietes und auf der Jahninsel und dem Grieser Spitz.

Der Pirol wurde regelmäßig an zwei Stellen verhört. Daher wurde er als wahrscheinlicher Brutvogel eingestuft. Ein Vorkommen liegt auf der Jahninsel und eines am Südufer zwischen Grieser Steg und DLRG

Von der Türkentaube wurden zwei Paare nachgewiesen. Sie brüten am Grieser Spitz und auf der Jahninsel.

Tab. 4: Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Art	Art	RL B	RL D	sg	Bemerkungen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Verbreitet und häufig in allen Bereichen des Untersuchungsgebietes, sicherer Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	Vereinzelt im gesamten Untersuchungsgebiet
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	-	Vereinzelt an der Donau, möglicher Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	Brutvogel in den meisten Teilen des Untersuchungsgebietes
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Verbreiteter und häufiger Brutvogel im gesamten Untersuchungsgebiet
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	Im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen, wahrscheinlicher Brutvogel auf der Jahninsel
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	V	X	Brutvogel bei der DLRG, Nahrungssuche im gesamten Untersuchungsgebiet
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	Nahrungssuche im gesamten Gebiet, wahrscheinlicher Brutvogel auf der Jahninsel
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	-	-	Ein Paar in dem renaturierten Uferabschnitt oberhalb der DLRG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	Brutvogel am südlichen Donauufer zwischen Nibelungenbrücke und Grieser Steg
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	Verbreiteter Brutvogel in allen Bereichen mit Baumbeständen
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	Seltener Brutvogel, ein Paar am nördlichen Ufer zwischen Grieser Steg und Nibelungenbrücke
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	Ein Brutpaar auf der Jahninsel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	Je ein Paar am nördlichen und südlichen Ufer der Donau zwischen Grieser Spitz und Nibelungenbrücke
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-	Fast überall an der Donau einzelne Exemplare beim Jagen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-	Ein Paar auf der Jahninsel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Im gesamten Gebiet verbreitet, vor allem am Grieser Spitz und auf der Jahninsel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	X	Wahrscheinlicher Brutvogel auf der Jahninsel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Besiedelt die umliegenden bebauten Bereiche
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	Verbreitet und häufig im gesamten Untersuchungsgebiet, vor allem am Grieser Spitz und am oberen Wörth
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	Ein Brutpaar auf der Jahninsel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	Ein Brutpaar auf der Jahninsel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	Im gesamten Untersuchungsgebiet verbreitet und häufig
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-	Über und an der Donau und am Regen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	-	Überall im Luftraum jagend
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-	Vereinzelt im Luftraum jagend
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	Brutvogel in 4 – 5 Paaren am Grieser Spitz, und zwischen Grieser Steg und der DLRG
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	2	X	Einzeltiere an der Donau

Art	Art	RL B	RL D	sg	Bemerkungen
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	Zwei wahrscheinliche Brutpaare auf der Jahninsel und zwischen Grieser Steg und DLRG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	Zwei wahrscheinliche Brutpaare auf der Jahninsel und am Südufer abwärts des Grieser Steges
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-	Einzelbeobachtung weniger Tiere auf der Donau
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	Mehrere Brutpaare am Grieser Spitz, auf der Jahninsel und zwischen Grieser Steg und DLRG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	Je ein Paar am Grieser Spitz, am Andreasstadel, auf der Jahninsel und am Südufer unterhalb des Grieser Steges
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	Möglicher Brutvogel am Grieser Spitz und in dem Gehölzbestand zwischen Grieser Steg und Parkplatz
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	Häufiger Brutvogel; Mehrere Brutpaare vor allem in den Weiden auf der Jahninsel und nahe des DLRG-Geländes, einzelne Paare am Grieser Spitz und in dem Gehölzbestand zwischen Grieser Brücke und dem Parkplatz, Nahrungssuche überall
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	Je ein Paar am Andreasstadel, auf der Jahninsel und zwischen Grieser Steg und DLRG-Gelände
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	Vereinzelt überall auf der Donau
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-	Vereinzelt überall anzutreffen
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	Ein Brutpaar in der Renaturierungsfläche zwischen Grieser Steg und DLRG-Gelände
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-	Ein Brutpaar auf der Jahninsel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	V	-	Je ein Paar am Grieser Spitz und auf der Jahninsel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x	Überfliegend im gesamten Untersuchungsraum, brütet auf hohen Gebäuden im Stadtgebiet
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	Häufiger Brutvogel im gesamten Untersuchungsgebiet, besonders hohe Dichten am Grieser Spitz zur Nahrungssuche und auf der Jahninsel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	Ein Brutpaar auf der Jahninsel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Überall in geringer Dichte als Brutvogel vorhanden, insgesamt ca. 7 Paare

RLB: Rote Liste Bayern, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

RLD: Rote Liste Deutschland für Vögel, BAUER ET AL. (2002)

sg: streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

Eisvogel

(Höhlenbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Eisvögel sind Höhlenbrüter und brauchen neben langsam fließendem oder stehendem Wasser mit guten Sichtverhältnissen und reichlichem Angebot an Kleinfischen ausreichend Sitzwarten und überhängende oder senkrechte Abbruchkanten an den Gewässern, in denen sie ihre Brutröhren graben. Solche Steilwände finden sich heute nicht mehr überall an den Flüssen und Gewässern. Die Brutröhren haben eine Länge von 50 – 90 cm und münden in einem backofenförmigen Nestkessel.

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: möglicher Brutvogel

Lokale Population:

Im Stadtgebiet selten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Brütet im Südosten des Untersuchungsbereichs. Eine Zerstörung des Brutplatzes ist nach derzeitiger Planung nicht zu befürchten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Bauarbeiten im Umkreis von 200 m um den Brutplatz in der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Störung des Brutgeschehens durch Bauarbeiten ist möglich. Durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Bauarbeiten im Umkreis von 200 m um den Brutplatz in der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Schaffung eines Ausweichbrutplatzes auf der Jahninsel.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht

(Höhlenbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Der Grünspecht schafft sich eigenständig Bruthöhlen, verwendet aber auch Höhlen verschiedener weiterer Spechtarten. In der Auswahl der Bäume ist er wenig wählerisch. Im Siedlungsbereich ist er häufig vertreten.

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: möglicher Brutvogel

Lokale Population:

Im Stadtgebiet mit mindestens 10 Brutpaaren vorkommend.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Wirkungsbereich der Maßnahme möglicherweise brütend. Ob Quartierbäume gefällt werden ist derzeit nicht zu beurteilen. Eine Tötung von Tieren ist durch die Vermeidungsmaßnahmen jedoch ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Baumfällarbeiten von Anfang März bis Ende September.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Möglicherweise gehen dauerhafte Niststätten verloren. Die Brutbaumsituation im unmittelbaren Umfeld ist jedoch sehr gut. Als Stadtart ist der Grünspecht an Lärm und Beunruhigungen gewöhnt. Eine nachhaltige Schädigung der lokalen Population durch Baulärm und potentiellen Brutplatzverlust ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling, Goldammer, Pirol

(Baum-/Heckenbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: VI-/V **Bayern:** V
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Lokale Population:

Im Stadtgebiet noch stabile Populationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird durchschnittlich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Wirkungsbereich der Maßnahme geht ein Teil der Brutstätten verloren, es bestehen jedoch gute Ausweichmöglichkeiten. Der Verlust an Nistgelegenheiten wird lokal zu keiner nachhaltigen Verschlechterung der Fortpflanzungssituation der Arten führen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Baumfällarbeiten von Anfang März bis Ende September.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Störung des Brutgeschehens durch die Bautätigkeiten ist im durch Lärm und Beunruhigungen bereits vorbelasteten Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mauersegler, Mehlschwalbe (Gebäudebrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - / V Bayern: V
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Lokale Population:

Im Stadtgebiet noch mehrere Brutvorkommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Wirkungsbereich der Maßnahme sind keine Brutvorkommen vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Alle weiteren Vögel ohne Gefährdungstatus in Bayern

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -/V **Bayern:** -
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Lokale Populationen:

Im Stadtgebiet noch stabile Populationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird durchschnittlich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Wirkungsbereich der Maßnahme geht ein Teil der Brutstätten verloren. Im räumlichen Zusammenhang bestehen jedoch gute Ausweichmöglichkeiten. Der Verlust an Nistgelegenheiten wird zu keiner nachhaltigen Verschlechterung der Fortpflanzungssituation der lokalen Populationen führen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Baumfällarbeiten von Anfang März bis Ende September.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Störung durch die Bautätigkeiten ist im durch Lärm und Beunruhigungen bereits vorbelasteten Stadtbereich nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graureiher, Nachtreiher (Nahrungsgäste)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -/2 Bayern: V/1
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Lokale Populationen:

Im Stadtgebiet Nahrungsgäste.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird durchschnittlich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen durch Bauarbeiten ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Bauarbeiten kann es zu Störungen kommen. Das Untersuchungsgebiet ist nur ein kleiner Teil des Nahrungshabitats der Arten. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Populationen durch die Bautätigkeiten ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wintergäste und Zugvögel

(Wasservögel)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Donau und Regen sind bedeutende Habitate für überwinternde und ziehende Wasservögel

Rote-Liste Status Deutschland: alle Gefährdungsstufen **Bayern:** alle Gefährdungsstufen
im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Wintergäste, rastende Zugvögel

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen ist aufgrund der Mobilität der Arten nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Bautätigkeit kann es zu Störungen von Wintergästen und rastenden Zugvögeln kommen. Der Planungsbereich nimmt jedoch nur einen geringen Teil des Rast- und Ruhehabitats der Arten ein, sodass eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten nicht zu prognostizieren ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Arten nach BArtSchV (Stand 2005) sind aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes nicht zu erwarten.

4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind unter Berücksichtigung der Biotopausstattung im Wirkraum der geplanten Maßnahme nicht zu erwarten.

5 Gutachterliches Fazit

Bei mehreren als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten kann es durch die geplante Maßnahme zu Beeinträchtigungen kommen. Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und Ausführung der beschriebenen CEF-Maßnahmen, werden durch die geplante Maßnahme jedoch keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt.

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen prüfungsrelevanter Arten ist unter diesen Voraussetzungen in keinem Fall zu prognostizieren.

Regensburg, 31.10.2009



Robert Mayer